



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.

REACT-EU ALS TEIL DER
REAKTION DER UNION AUF DIE
COVID-19-PANDEMIE FINANZIERT.



Das Land
Steiermark

→ Wirtschaft, Tourismus, Regionen,
Wissenschaft und Forschung

FÖRDERUNGSAKTION



Wachstums!Schritt

Die Förderung für Investitionen in KMU

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„Wachstum durch Innovation“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategien Standortentwicklung und Standortmanagement sowie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Wachstums!Schritt

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von Wachstumsphasen in KMU, die vorwiegend dem produzierenden Sektor zuzuordnen sind. Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Wachstumsschritte zu realisieren und neue Technologien beispielsweise im Rahmen der Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen anzuwenden. Damit soll ihre Wettbewerbsposition gestärkt und Arbeitsplätze gesichert bzw. zusätzlich geschaffen werden.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Produktionsbetriebe¹ sowie
- > Dienstleistungsbetriebe², deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen und die damit einen Beitrag zur Stärkung des produzierenden Sektors leisten.

Als Förderungswerber kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Frage.³

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben enthalten:⁴ Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Bei EFRE-kofinanzierten Projekten soll der Projektabschluss bis spätestens 31.01.2023 erfolgen und die Abrechnungsunterlagen sollen bis spätestens 31.03.2023 übermittelt werden.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Der Umfang des Projekts (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 300.000 Euro betragen.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens, beispielsweise eine Beschäftigungsverpflichtung, festgelegt.

¹ Unternehmen, die im Bereich der Warenerzeugung/Sachgüterproduktion tätig sind

² Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig im B2B-Bereich liegt. Leistungen an Privatpersonen dürfen ausschließlich in untergeordnetem Ausmaß erbracht werden

³ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003

⁴ gemäß Art 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014

Dokument: 09_FA_4_Wachstums!Schritt

Revision: 014/02.2022 / VKS-Version: 13 / gültig ab: 03.02.2022

Ab einer Gesamtförderung⁵ größer 200.000 Euro oder einem Landesförderungsanteil größer 100.000 Euro ist die Förderung jedenfalls mit einer Beschäftigungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren für den insgesamt nach Projektrealisierung geplanten Beschäftigtenstand und einer Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung verbunden. In allen anderen Fällen können die genannten Verpflichtungen nach projektspezifischem Bedarf (betrifft Projekt oder Projektträger) festgelegt werden.

Die Investitionsgüter müssen zumindest drei Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art 2 Z. 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen⁶, sofern die beihilferechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden produktive Investitionen, die zumindest einen der folgenden Projekteinhalte umfassen:

- > Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- > Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte
- > grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- > Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- > Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte

Das Projekt wird anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kriterienswerpunkte für diese Förderungsaktion liegen in den Bereichen:

- > Innovationsgehalt (Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen, Modernisierung von Verfahren, Einführung innovativer Geschäftsmodelle, Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)
- > Wachstum (Beschäftigungseffekt, Projektgröße, Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung)
- > Regionale Bedeutung (Stärkung von Betriebsstandorten in ländlichen Gebieten)

Darüber hinaus werden die Kriterien „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „nachhaltige Entwicklung“ besonders berücksichtigt.

⁵ Durch die SFG vergebene Landes- und EU-Förderung

⁶ ggf. findet die Ausnahmeregelung des Art. 1 (4) lit. c, letzter Satz AGVO Anwendung.

Dokument: 09_FA_4_Wachstums!Schritt

Revision: 014/02.2022 / VKS-Version: 13 / gültig ab: 03.02.2022

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 50 % der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erreichen.⁷

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen:

- > Baumaßnahmen
- > Maschinen und maschinelle Anlagen
- > Betriebs- und Geschäftsausstattung
- > Immaterielle Investitionen (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Betriebslizenzen, Software zur Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen) nach Maßgabe der beihilferechtlichen Möglichkeiten

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin aktiviert werden. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden. (Details siehe Punkt 9)

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Ersatzinvestitionen
- > Bauplanungsleistungen
- > Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigungen, Kosten für die Baufreimachung eines Grundstückes (Abbruch, Rodung, Entsorgung etc.)
- > Ankauf von Grundstücken
- > Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- > Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von PKW / LKW
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- > Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Zäune, Vorgärten)

6. Förderungsart und –intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Die Basisförderung beträgt für:

- > kleinste und kleine Unternehmen 10 %
- > mittlere Unternehmen 5 %

der anrechenbaren Projektkosten.

Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erhalten zusätzlich einen Bonus von 10 %, d.h. kleinste und kleine Unternehmen erreichen eine maximale Förderungsintensität von 20 % und mittlere Unternehmen erreichen eine maximale Förderungsintensität von 15 %.⁸

⁷ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <http://sfg.at/wachstumsschritt>

⁸ Sofern die beihilfenrechtlichen Bestimmungen dies ermöglichen. Beispielsweise können mittlere Unternehmen außerhalb der

Regionalförderungsgebiete jedenfalls nur eine maximale Förderungsintensität von 10 % erreichen.

Dokument: 09_FA_4_Wachstums!Schritt

Revision: 014/02.2022 / VKS-Version: 13 / gültig ab: 03.02.2022

Für diesen EFRE-Bonus werden höhere formelle und inhaltliche Anforderungen sowohl an das Unternehmen als auch an das Projekt gestellt.

Die finanzielle, administrative und operationelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss plausibel dargestellt werden.

Im Fokus stehen produktive Investitionen (z.B. Maschinen, Anlagen, Produktionsumgebung), die Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und positive Beschäftigungseffekte generieren.

Daraus ergibt sich, dass Projekte mit vorwiegend Baukosten (z.B. Erweiterung von Lagerflächen oder Verwaltungsflächen), Projekte mit Vermietungskomponenten (gemischte Gebäudenutzung) oder Projekte mit einer unklaren Kostenstruktur im Regelfall nicht für den EFRE-Bonus in Frage kommen.

Im Rahmen der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten können etwaige Förderungen von Dritten, insbesondere Bundesförderungen zusätzlich in Anspruch genommen werden.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Bei einer Förderung bis 100.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf einmal, bei höheren Förderungen kann teilabgerechnet werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Veröffentlichung

Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro sind für die Dauer von 10 Jahren auf einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

Definition KMU

Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie

„Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro (100.000 Euro im gewerblichen Straßengüterverkehr) pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/cms/4769/>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Leasing / Mietkauf

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Förderungszeitraum.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige

⁹ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.1 oder B.21 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Art 14, Art 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) oder die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Etwaige Förderungen von anderen Förderungseinrichtungen für die gleichen Kosten können, sofern im Rahmen der beihilfenrechtlichen Bestimmungen möglich, zusätzlich in Anspruch genommen werden (z.B. geförderte Finanzierung durch erp-Fonds). Projekte bzw. Projektteile, die grundsätzlich von anderen Fonds oder Förderungsstellen unterstützt werden, können im Rahmen dieser Förderungsaktion als nicht förderbar oder nicht anrechenbar eingestuft werden (z.B. Interventionsbereich des ELER, Umweltförderung durch Kommunalkredit Public Consulting).

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

Nationale Regionalförderungsgebiete 2022-2027
auf der Grundlage der Beschlussfassung
durch die Europäische Kommission vom 20. Jänner 2022 - SA. 64462 (2021/N)

NUTS III Liezen			
Bez. Liezen	Gaishorn am See	Sankt Gallen	Wörschach
Admont	Landl	Selzthal	
Altenmarkt bei Sankt Gallen	Liezen	Stainach-Pürgg	
Bad Mitterndorf	Rottenmann	Trieben	

NUTS III Östliche Obersteiermark			
Bez. Leoben	Traboch	Kapfenberg	Sankt Barbara im Mürztal
Kammern im Liesingtal	Trofaiach	Kindberg	Sankt Lorenzen im Mürztal
Kraubath an der Mur	Wald am Schoberpaß	Krieglach	Sankt Marein im Mürztal
Leoben	Bez. Bruck-Mürzzuschlag	Langenwang	Thörl
Niklasdorf	Aflenz	Mariazell	
Sankt Michael in Obersteiermark	Bruck an der Mur	Mürzzuschlag	

NUTS III Westliche Obersteiermark			
Bez. Murau	Teufenbach-Katsch	Lobmingtal	Weißkirchen in Steiermark
Murau	Bez. Murtal	Obdach	Zeltweg
Neumarkt in Steiermark	Fohnsdorf	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	
Sankt Lambrecht	Judenburg	Sankt Peter ob Judenburg	
Scheifling	Knittelfeld	Spielberg	

NUTS III Oststeiermark			
Bez. Hartberg-Fürstenfeld	Ilz	Jagerberg	Gersdorf an der Feistritz
Bad Waltersdorf	Kaindorf	Kirchberg an der Raab	Gleisdorf
Burgau	Neudau	Mettersdorf am Saßbach	Hofstätten an der Raab
Feistritztal	Pinggau	Mureck	Pischelsdorf am Kulm
Friedberg	Pöllau	Riegersburg	Ratten
Fürstenfeld	Rohrbach an der Lafnitz	Sankt Stefan im Rosental	St. Margarethen an der Raab
Grafendorf bei Hartberg	Bez. Südoststeiermark	Bez. Weiz	Sankt Ruprecht an der Raab
Greinbach	Bad Gleichenberg	Albersdorf-Prebuch	Sinabelkirchen
Hartberg	Deutsch Goritz	Anger	Weiz
Hartberg Umgebung	Fehring	Birkfeld	
Hartl	Feldbach	Gasen	

NUTS III West- und Südsteiermark			
Bez. Deutschlandsberg	Sankt Martin im Sulmtal	Lebring-Sankt Margarethen	Wildon
Deutschlandsberg	Sankt Peter im Sulmtal	Leibnitz	Bez. Voitsberg
Eibiswald	Schwanberg	Oberhaag	Bärnbach
Frauental an der Laßnitz	Stainz	Sankt Georgen an der Stiefing	Köflach
Groß Sankt Florian	Wies	Sankt Veit in der Südsteiermark	Krottendorf-Gaisfeld
Lannach	Bez. Leibnitz	Schwarzautal	Mooskirchen
Preding	Gabersdorf	Tillmitsch	Söding-Sankt Johann
Sankt Josef	Lang	Wagna	Voitsberg